
S 13 RS 447/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	volkseigener Betrieb Industrie Montage
Leitsätze	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – betriebliche Voraussetzung – VEB Geräte- und Reglerwerk Leipzig Beim VEB Geräte- und Reglerwerk Leipzig handelte es sich weder um einen volkseigenen Massenproduktionsbetrieb im Bereich Industrie oder Bauwesen, noch um einen gleichgestellten Betrieb. AAÜG § 1 Abs. 1 VO-AVltech § 1, 2. DB § 1 Abs. 2
Normenkette	
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 13 RS 447/17
Datum	07.08.2019
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 7 R 656/19 ZV
Datum	27.04.2020
3. Instanz	
Datum	-

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 7. August 2019 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens über die Verpflichtung der Beklagten, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. März 1975 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Dem 1950 geborenen Kläger wurde, nach einem Hochschulstudium in der Zeit von September 1971 bis Februar 1975 in der Fachrichtung Automatisierungstechnik an der Ingenieurhochschule A, mit Urkunde vom 26. Februar 1975 der akademische Grad "Diplomingenieur" verliehen. Er war vom 1. März 1975 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Projektingenieur bzw. Projektant im volkseigenen Betrieb (VEB) Geräte- und Reglerwerke Y (Betriebsteil A) bzw. ab 1. Januar 1984 im ausgegliederten und seitdem rechtlich selbständigen VEB Geräte- und Reglerwerk A beschäftigt. Er erhielt keine Versorgungszusage und war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Den am 24. November 2005 im Rahmen eines Kontenklärungsverfahrens gestellten Antrag auf Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 23. Dezember 2005 und bestätigendem Widerspruchsbescheid vom 25. April 2006 ab: Eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 AAÜG sei nicht entstanden. Weder habe eine positive Versorgungszusage (Anwartschaft) zu Zeiten der DDR vorgelegen, noch sei am 30. Juni 1990 (Schließung der Zusatzversorgungssysteme) eine Beschäftigung ausgeübt worden, die aus bundesrechtlicher Sicht dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen sei. Der VEB Geräte- und Reglerwerk A erfülle am 30. Juni 1990 nicht die betriebliche Voraussetzung für eine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft, da er weder ein volkseigener Produktionsbetrieb noch ein gleichgestellter Betrieb gewesen sei. Die hiergegen am 5. Mai 2006 erhobene Klage wies das Sozialgericht Leipzig (im Verfahren S [13 R 473/06](#)) mit Urteil vom 24. Oktober 2007 ab. Die hiergegen am 5. Dezember 2007 (im Verfahren L 4 R 877/07) eingelegte Berufung nahm der Kläger nach einem gerichtlichen Hinweisschreiben des Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. Juni 2008 mit Schriftsatz vom 5. Januar 2009 zurück.

Die Überprüfungsanträge des Klägers vom 17. Februar 2016 (im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens gegen einen Rentenbescheid des zuständigen Rentenversicherungsträgers) und vom 27. September 2016 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 4. Oktober 2016 und bestätigendem Widerspruchsbescheid vom 27. März 2017 ab: Der Bescheid vom 23. Dezember 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. April 2006 sei nicht rechtswidrig. Der VEB Geräte- und Reglerwerk A sei kein volkseigener Produktionsbetrieb gewesen. Die betriebliche Voraussetzung liege am 30. Juni 1990 nicht vor, da dem Betrieb nicht die industrielle Fertigung von Sachgütern das Gepräge gegeben habe. Der Beschäftigungsbetrieb sei der Wirtschaftsgruppe 16639 (Reparatur- und

Montagebetrieb der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik) zugeordnet gewesen.

Die hiergegen am 26. April 2017 erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig mit Urteil nach mündlicher Verhandlung vom 7. August 2019 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Dem Kläger sei zu Zeiten der DDR weder eine Versorgungsurkunde ausgehändigt worden, noch sei er tatsächlich nachträglich in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz einbezogen worden. Eine Einbeziehung aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) wegen einer fingierten Versorgungsanwartschaft sei abzulehnen, da diese Rechtsprechung nicht überzeuge. Im übrigen sei wohl auch die betriebliche Voraussetzung am 30. Juni 1990 hierfür nicht gegeben. Das Sozialgericht verwies insoweit auf das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. November 2015 im Verfahren [L 5 RS 647/15](#).

Gegen das ihm am 11. September 2019 zugestellte Urteil hat der Kläger am 9. Oktober 2019 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Zu bemängeln sei zum einen, dass die Verwaltungsakten der Beklagten nicht vollständig seien und zum anderen, dass dieselbe Richterin am Sozialgericht Leipzig das ablehnende Urteil aus dem Urteil von vor 12 Jahren nahezu wortwörtlich abgeschrieben habe und die Rechtsprechung des BSG missachte. Die Entscheidung des Sozialgerichts sei daher fehlerhaft. Der VEB sei keine "leere Hülle" gewesen. Auch die vom Sozialgericht erwählte Entscheidung des Sächsischen Landessozialgerichts sei fehlerhaft, weil es den konkreten Betrieb des Klägers nicht als Massenproduktionsbetrieb anerkannt habe. In Ansehung der Entscheidung des BSG vom 19. Juli 2011 im Verfahren [B 5 RS 7/10 R](#) sei die Einschätzung fehlerhaft vorgenommen worden. Denn dieses habe entschieden, dass auch Montagebetriebe zu den Produktionsdurchführungsbetrieben gehören würden. Das Sächsische Landessozialgericht habe sich in seiner Entscheidung vom 24. November 2015 im Verfahren [L 5 RS 647/15](#) darauf berufen, dass der VEB vornehmlich "Kühlschränkelemente" hergestellt habe. Dabei sei übersehen worden, dass der Betrieb ausschließlich die Lichtsignalanlagen für die gesamte DDR hergestellt bzw. montiert habe. Der VEB Geräte- und Reglerwerk A 601 sei daher ein Massenproduktionsbetrieb gewesen. Auch die Zeugenaussagen des Betriebsdirektors X 601 seien falsch bewertet worden.

Der Kläger beantragt 1. sinngemäß und sachdienlich gefasst 2.

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 7. August 2019 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Überprüfungsablehnungsbescheids vom 4. Oktober 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. März 2017, zu verurteilen, den Ablehnungsbescheid vom 23. Dezember 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. April 2006 zurückzunehmen und seine Beschäftigungszeiten vom 1. März 1975 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur ckzuweisen.

Sie h lt das angefochtene Urteil im Ergebnis, nicht allerdings in der Begr ndung, f r zutreffend. Auch auf der Grundlage der Rechtsprechung des BSG liege die betriebliche Voraussetzung f r eine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft nicht vor.

Das Gericht hat zum konkreten Besch ftigungsbetrieb (VEB Ger te- und Reglerwerk A â ) Betriebsunterlagen sowie die in den Verfahren L 5 R 176/07, L 5 R 503/06, L 5 R 619/06 und L 5 RS 817/10 ZVW get tigten Aussagen von Zeugen zum Betriebsgegenstand des VEB Ger te- und Reglerwerk A â  beigezogen.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 20. Februar 2020 jeweils zur beabsichtigten Zur ckweisung der Berufung durch Urteilsbeschluss angeh rt.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtsz ge vorgelegen. Zur Erg nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

I. Der Senat konnte die Berufung nach [   153 Abs. 4 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Beschluss zur ckweisen, weil das Sozialgericht durch Urteil entschieden hat, der Senat die Berufung einstimmig f r unbegr ndet und eine m ndliche Verhandlung nicht f r erforderlich h lt. Die Beteiligten wurden zu dieser Vorgehensweise mit gerichtlichen Schreiben vom 20. Februar 2020 zuvor geh rt ([   153 Abs. 4 Satz 2 SGG](#)) und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme ([   62 SGG](#)).

II. Die zul ssige Berufung des Kl gers ist unbegr ndet, weil das Sozialgericht Leipzig die Klage mit Urteil vom 7. August 2019 im Ergebnis â  nicht allerdings auch in der Begr ndung â  zu Recht abgewiesen hat. Der  berpr fungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 4. Oktober 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. M rz 2017 ([   95 SGG](#)) ist rechtm  ig und verletzt den Kl ger nicht in seinen Rechten ([   54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Denn er hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte, unter entsprechender R cknahme des Ablehnungsbescheids vom 21. Dezember 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. April 2006, die von ihm geltend gemachten Besch ftigungszeiten vom 1. M rz 1975 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der fiktiven Zugeh rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (Nr. 1 der Anlage 1 zum AA  G) sowie die in diesen Zeitr umen tats chlich erzielten Arbeitsentgelte feststellt, weil er diesem Zusatzversorgungssystem (am 30. Juni 1990) nicht (fiktiv) zugeh rig war.

Nach [   44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), der nach    8 Abs. 3 Satz 2 AA  G anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und

soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn der Ablehnungsbescheid vom 23. Dezember 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. April 2006 ist nicht rechtswidrig. Anspruchsgrundlage für die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, sind §§ 1 und 5 AAoG. Die vom Kläger geltend gemachten Beschäftigungszeiten können nicht dem Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAoG zugeordnet werden, weil eine fingierte Versorgungsanwartschaft nicht bestand.

In dem Verfahren nach § 8 AAoG, das einem Vormerkungsverfahren nach [§ 149 Abs. 5](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ähnlich und außerhalb des Rentenverfahrens durchzuführen ist (vgl. dazu stellvertretend: BSG, Urteil vom 18. Juli 1996 – [4 RA 7/95](#) – [SozR 3-8570 § 8 Nr. 2](#)), ist die Beklagte nur dann zu den vom Kläger begehrten Feststellungen verpflichtet, wenn dieser dem persönlichen Anwendungsbereich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes nach § 1 Abs. 1 AAoG unterfällt. Erst wenn dies zu bejahen ist, ist in einem weiteren Schritt festzustellen, ob er Beschäftigungszeiten zurückgelegt hat, die einem Zusatzversorgungssystem, hier der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz, zuzuordnen sind (§ 5 AAoG).

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AAoG gilt das Gesetz für Ansprüche und Anwartschaften (= Versorgungsberechtigungen), die auf Grund der Zugehörigkeit zu Versorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind. Soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaft bei Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eingetreten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAoG).

Der Kläger war bei Inkrafttreten des AAoG am 1. August 1991 nicht Inhaber einer erworbenen Versorgungsberechtigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 AAoG. Einen "Anspruch" auf Versorgung (= Vollrecht) besaß er zu diesem Zeitpunkt nicht, weil schon kein "Versorgungsfall" (Alter, Invalidität) eingetreten war.

Er war zu diesem Zeitpunkt auch nicht Inhaber einer bestehenden Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 AAoG. Dies hätte vorausgesetzt, dass er in das Versorgungssystem einbezogen gewesen wäre. Eine solche Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz konnte durch eine Versorgungszusage in Form eines nach Art. 19 Satz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands

(Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 ([BGBl. II S. 889](#), ber. S. 1239) bindend gebliebenen Verwaltungsaktes, durch eine Rehabilitierungsentscheidung auf der Grundlage von [Art. 17](#) des Einigungsvertrages oder durch eine Einzelentscheidung, zum Beispiel auf Grund eines Einzelvertrages (vgl. Â§ 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 [DDR-GBI. Nr. 62 S. 487]), erfolgen. Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend erfüllt.

Auch der Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG ist nicht erfüllt. Der Kläger war zu keinem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem einbezogen und vor Eintritt des Leistungsfalls ausgeschieden (Fall einer gesetzlich fingierten Versorgungsanwartschaft). Der Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÖG kann mangels tatsächlich erfolgter Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem insbesondere auch nicht dadurch erfüllt werden, dass der Kläger vor seiner am Stichtag 30. Juni 1990 beim VEB Geräte- und Reglerwerk A, ausgeübten Beschäftigung mÄglicherweise in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben beschäftigt war und aus dieser Beschäftigung später "ausgeschieden" ist. Vor diesem Hintergrund ist die vom Kläger im Laufe des Verfahrens immer wieder vorgetragene bis zum 31. Dezember 1983 ausgeübte Beschäftigung im VEB Geräte- und Reglerwerke Y irrelevant. Erst wenn die sog. "Tätigkeitsfunktion" des Â§ 1 AAÖG positiv festgestellt worden ist, ist in einem weiteren (nachgelagerten) Schritt zu prüfen, welche tatsächlichen Beschäftigungszeiten dem Â§ 5 AAÖG unterfallen.

Der Kläger war am 1. August 1991 (Inkrafttreten des AAÖG) auch nicht Inhaber einer fingierten Versorgungsanwartschaft im Sinne der vom BSG in ständiger Rechtsprechung vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÖG (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 31/01 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÖG Nr. 2 S. 14; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â [B 4 RA 34/01 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÖG Nr. 3 S. 20; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â [B 4 RA 10/02 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÖG Nr. 5 S. 33; BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÖG Nr. 6 S. 40; BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 3/02 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÖG Nr. 7 S. 60; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â [B 4 RA 18/01 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÖG Nr. 8 S. 74; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â [B 5 RS 6/09 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 22-36; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â [B 5 RS 9/09 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 15-31; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â [B 5 RS 10/09 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 15-31; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â [B 5 RS 17/09 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 15-31), weil er am 30. Juni 1990 keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätte.

Danach ist bei Personen, die am 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem nicht einbezogen waren und die nachfolgend auch nicht auf Grund originären Bundesrechts einbezogen wurden, zu prüfen, ob sie aus der Sicht des am 1. August 1991 gültigen Bundesrechts nach den am 30. Juni 1990 gegebenen Umständen einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt

hätten. Ein solcher fiktiver Anspruch hängt im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz gemäß § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (nachfolgend: VO-AVItch) vom 17. August 1950 (DDR-GBl. Nr. 93 S. 844) und der Zweiten Durchführungsbestimmung (nachfolgend: 2. DB) vom 24. Mai 1951 (DDR-GBl. Nr. 62 S. 487) von drei Voraussetzungen ab, nämlich von (1) der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung), und (2) der Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar (3) in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens im Sinne von § 1 Abs. 1 der 2. DB oder in einem durch § 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung). Maßgeblich ist hierbei das Sprachverständnis der DDR am 2. Oktober 1990 (BSG, Urteil vom 9. April 2002 – [B 4 RA 31/01 R](#) – [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2](#) S. 13).

Ausgehend hiervon war der Kläger nicht Inhaber einer fingierten Versorgungsanwartschaft, weil er am 30. Juni 1990 (und damit auch nicht im Zeitraum vom 1. März 1975 bis 30. Juni 1990) keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätte. Zu diesem Zeitpunkt war er nämlich nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder in einem diesen gleichgestellten Betrieb beschäftigt. Die betriebliche Voraussetzung eines fingierten Anspruchs im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz ist nicht erfüllt.

Beschäftigungsbetrieb des Klägers am maßgeblichen Stichtag (30. Juni 1990), und damit Arbeitgeber des Klägers im rechtlichen Sinn – worauf es nach der ständigen Rechtsprechung des BSG allein ankommt (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 – [B 4 RA 20/03 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 1 AAÖG Nr. 2](#) S. 6, S. 13; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 – [B 4 RA 49/03 R](#) – [JURIS-Dokument](#), RdNr. 21; BSG, Urteil vom 16. März 2006 – [B 4 RA 30/05 R](#) – [JURIS-Dokument](#), RdNr. 28; BSG, Urteil vom 7. September 2006 – [B 4 RA 39/05 R](#) – [JURIS-Dokument](#), RdNr. 15; BSG, Urteil vom 7. September 2006 – [B 4 RA 41/05 R](#) – [JURIS-Dokument](#), RdNr. 15; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – [B 5 RS 6/09 R](#) – [JURIS-Dokument](#), RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – [B 5 RS 9/09 R](#) – [JURIS-Dokument](#), RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – [B 5 RS 10/09 R](#) – [JURIS-Dokument](#), RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – [B 5 RS 17/09 R](#) – [JURIS-Dokument](#), RdNr. 32; BSG, Urteil vom 20. März 2013 – [B 5 RS 27/12 R](#) – [JURIS-Dokument](#), RdNr. 17) – war, ausweislich der vorliegenden arbeitsvertraglichen Unterlagen sowie der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, der VEB Geräte- und Reglerwerk A –!

1. Beim Beschäftigungsbetrieb des Klägers (am 30. Juni 1990) handelte es sich nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens. Hauptzweck des Betriebes war nämlich nicht die serienmäßige Produktion von Sachgütern im Bereich der Industrie oder die massenhafte Errichtung von baulichen Anlagen.

Entgegen der Ansicht des Klägers unterfallen dem Geltungsbereich der VO-AVItch

und der 2. DB nur die Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens, deren Hauptzweck (bzw. Schwerpunkt) auf die industrielle (serienmässige wiederkehrende) Fertigung, Herstellung, Anfertigung, Fabrikation bzw. Produktion von Sachgütern oder die massenhafte Errichtung von baulichen Anlagen ausgerichtet war (vgl. exemplarisch: BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 [â€‹ B 4 RA 14/03 R](#) [â€‹ JURIS-Dokument](#), RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 [â€‹ B 4 RA 44/03 R](#) [â€‹ JURIS-Dokument](#), RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 [â€‹ B 4 RA 8/04 R](#) [â€‹ JURIS-Dokument](#), RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 [â€‹ B 4 RA 11/04 R](#) [â€‹ JURIS-Dokument](#), RdNr. 18; BSG, Urteil vom 23. August 2007 [â€‹ B 4 RS 3/06 R](#) [â€‹ JURIS-Dokument](#), RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 [â€‹ B 5 RS 1/11 R](#) [â€‹ JURIS-Dokument](#), RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 [â€‹ B 5 RS 7/10 R](#) [â€‹ JURIS-Dokument](#), RdNr. 27). Der versorgungsrechtlich massgebliche Betriebstyp ist neben den Merkmalen "Betrieb" und "volkseigen" massgeblich durch das weitere Merkmal "Produktion (Industrie/Bauwesen)" gekennzeichnet. Zwar sprechen die Überschrift der Versorgungsordnung, ihr Vorspann ("Präambel") und ihr Â§ 1 und ebenso Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB nur vom "volkseigenen Betrieb". Nach diesem Teil des Wortlauts wären alle Betriebe, die auf der Basis von Volkseigentum arbeiteten, erfasst worden. Der in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB verwendete Ausdruck "Produktionsbetrieb" macht jedoch deutlich, dass die Zusatzversorgung der technischen Intelligenz nicht in jedem volkseigenen Betrieb galt. Weil dort Betriebe und Einrichtungen aufgelistet wurden, die einem "Produktionsbetrieb" gleichgestellt wurden, wird klar, dass die Versorgungsordnung und auch Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB nur (volkseigene) Produktionsbetriebe erfasste. Dies wird durch Â§ 1 der 1. DB vom 26. September 1950 (DDR-GBl. Nr. 111 S. 1043) bestätigt, nach dem nur bestimmte Berufsgruppen der technischen Intelligenz, die gerade in einem "Produktionsbetrieb" verantwortlich tätig waren, generell in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen werden sollten (BSG, Urteil vom 9. April 2002 [â€‹ B 4 RA 41/01 R](#) [â€‹ SozR 3-8570 Â§ 1 AA-G Nr. 6](#), S. 43 f.). Dass es dabei auf Produktionsbetriebe nur der "Industrie" und des "Bauwesens" ankommt, ergibt sich mit Blick auf die Produktionsbetriebe der Industrie u.a. schon aus der Einbeziehung des Ministeriums für Industrie in Â§ 5 VO-AVltech und für die Produktionsbetriebe des Bauwesens aus der sprachlichen und sachlichen Gegenüberstellung von "Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens" einerseits und allen anderen "volkseigenen Betrieben" andererseits, welche die DDR spätestens ab den 60er-Jahren und jedenfalls am 30. Juni 1990 in ihren einschlägigen Gesetzestexten vorgenommen hat. Hierauf weisen Â§ 2 der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 28. März 1973 (DDR-GBl. I Nr. 15 S. 129) sowie Â§ 41 Abs. 1 1. Spiegelstrich in Verbindung mit Â§ 41 Abs. 2 der Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (DDR-GBl. I Nr. 38 S. 355) hin, welche die Kombinate, Kombinatbetriebe und die übrigen volkseigenen Betriebe in der Industrie und im Bauwesen denen aus anderen Bereichen der Volkswirtschaft (z.B. im Handel, auf dem Gebiet der Dienstleistungen, in der Landwirtschaft) gegenüberstellen.

Ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie liegt nur vor, wenn der von ihm verfolgte Hauptzweck auf die industrielle, massenhafte Fertigung, Fabrikation, Herstellung beziehungsweise Produktion (fordistisches Produktionsmodell) von

SachgÃ¼tern ausgerichtet war (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃG Nr. 6 S. 35, S. 46 und S. 47; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23). Es muss sich also um einen "ProduktionsdurchfÃ¼hrungsbetrieb" gehandelt haben, der sein maÃgebliches GeprÃ¤ge durch die unmittelbare industrielle Massenproduktion von SachgÃ¼tern erhalten hat (vgl. dazu explizit: BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 1/11 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 7/10 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 4/10 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 28. September 2011 â [B 5 RS 8/10 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 9. Mai 2012 â [B 5 RS 8/11 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 â [B 5 RS 5/11 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 â [B 5 RS 5/12 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2013 â [B 5 RS 3/12 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 24).

Ein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens liegt nur vor, wenn ihm die Bauproduktion, mithin die unmittelbare industrielle AusfÃ¼hrung von BautÃ¤tigkeiten das GeprÃ¤ge gegeben hat (BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 â [B 4 RA 57/03 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 1 AAÃG Nr. 3 S. 16). Industrie und Bauwesen waren in der DDR die "fÃ¼hrenden" Produktionsbereiche (vgl. BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#) S. 40). Erforderlich zur ErfÃ¼llung der betrieblichen Voraussetzung ist daher, dass die unmittelbare Eigenproduktion dem Betrieb das GeprÃ¤ge verliehen hat (BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â [B 4 RA 44/03 R](#) â JURIS-Dokument RdNr. 18; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 4 RA 11/04 R](#) â JURIS-Dokument RdNr. 18 f.), wobei es sich um Massenproduktion im Sinne von massenhaftem AusstoÃ standardisierter Produkte, die hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der sozialistischen Planwirtschaft ermÃ¶glichen sollten, gehandelt haben muss (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃG Nr. 6 S. 35, S. 46; BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 â [B 4 RA 57/03 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 1 AAÃG Nr. 3 S. 16; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 1/11 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 7/10 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 27). Nach der VO-AVltech sollte nur die technische Intelligenz in solchen Betrieben privilegiert werden, die durch wissenschaftliche Forschungsarbeit und die ErfÃ¼llung technischer Aufgaben in den produzierenden Betrieben einen "schnelleren, planmÃ¤Ãigen Aufbau" der DDR ermÃ¶glichen sollten (vgl. PrÃ¤ambel zur VO-AVltech). Dem lag das so genannte fordistische Produktionsmodell zu Grunde, das auf stark standardisierter Massenproduktion und Konstruktion von GÃ¼tern mit Hilfe hoch spezialisierter, monofunktionaler Maschinen basierte (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23). Denn der MassenausstoÃ standardisierter Produkte sollte hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der Planwirtschaft ermÃ¶glichen (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#) S. 35, S. 46 f.; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23). Dass nur eine unmittelbare industrielle Massenproduktion im Bereich des Bauwesens und nicht das Erbringen von Bauleistungen jeglicher Art fÃ¼r die DDR und fÃ¼r die Einbeziehung in das Versorgungssystem der AVltech von

maßgeblicher Bedeutung war, spiegelt sich in dem "Beschluss über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen" vom 14. Juni 1963 (DDR-GBl. II Nr. 63 S. 437) wider. Dort wurde auf die besondere Bedeutung des Bauwesens nach dem Produktionsprinzip unter anderem unter der Zuständigkeit des Ministeriums für Bauwesen hingewiesen. Mit der Konzentration der Baukapazitäten in großen Bau- und Montagekombinaten sollte ein neuer, selbstständiger Zweig der Volkswirtschaft geschaffen werden, der die Organisation und Durchführung der kompletten Serienfertigung von gleichartigen Bauwerken zum Gegenstand hatte. Die Bau- und Montagekombinate sollten danach unter anderem den Bau kompletter Produktionsanlagen einschließlich der dazugehörigen Wohnkomplexe und Nebenanlagen durchführen und jeweils die betriebsfertigen Anlagen und selbstfertigen Bauwerke bei Anwendung der komplexen Fließfertigung, der Schnellbaufertigung und des kombinierten und kompakten Bauens übergeben. Von wesentlicher Bedeutung war somit das (Massen-) "Produktionsprinzip" in der Bauwirtschaft. Demgemäß wurde in dem "Beschluss über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen" vom 14. Juni 1963 (DDR-GBl. II Nr. 63 S. 437) unter anderem unterschieden zwischen der von den Bau- und Montagekombinaten durchzuführenden Erstellung von Bauwerken in Massenproduktion einerseits und den Baureparaturbetrieben andererseits, die im Wesentlichen zuständig waren für die Erhaltung der Bausubstanz, die Durchführung von Um- und Ausbauten sowie von kleineren Neubauten (BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 – [B 4 RA 57/03 R](#) – SozR 4-8570 Â§ 1 AAOG Nr. 3 S. 16, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 3/06 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 24). Damit hatte der Gesetzgeber der DDR im Bauwesen selbst zwischen massenhafter Neubauproduktion und sonstiger Bautätigkeit differenziert, weshalb es nicht ausreicht auf das Wörterbuch der Ökonomie des Sozialismus (7. Auflage, Neuauflage 1989) zu verweisen, wonach unter "Bauproduktion", "sämtliche Bauarbeiten an Gebäuden, die als Neubau, Rekonstruktionsbau (einschließlich Modernisierung), Baureparaturen oder Abbruch von Bauwerken" (S. 127 im Wörterbuch der Ökonomie des Sozialismus) zu verstehen seien. Hinzukommt, dass auch im Wörterbuch der Ökonomie des Sozialismus ausdrücklich differenziert wird zwischen der Bauindustrie als wichtigstem Bereich der Bauwirtschaft, deren Produktion vorwiegend durch industrielle Fertigung von Bauwerken in Baukombinaten und Baubetrieben (Bau- und Montagekombinate, Spezialbaukombinate, Landbaukombinate und Wohnungsbaukombinate) gekennzeichnet ist (S. 125 im Wörterbuch der Ökonomie des Sozialismus), und der Baureparatur, die alle Baumaßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz erfasst, die lediglich zur Teilreproduktion führt und die die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und Teile der Rekonstruktion, die ausdrücklich als Rekonstruktionen im nichtproduzierenden Bereich deklariert wurden, umfasste (S. 128 im Wörterbuch der Ökonomie des Sozialismus).

Industrie und Bauwesen waren in der DDR die "führenden" Produktionsbereiche (vgl. BSG, Urteil vom 9. April 2002 – [B 4 RA 41/01 R](#) – [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#) S. 40). Erforderlich zur Erfüllung der betrieblichen Voraussetzung ist daher, dass die unmittelbare Eigenproduktion dem Betrieb das Gepräge verliehen hat (BSG, Urteil

vom 6. Mai 2004 â [B 4 RA 44/03 R](#) â JURIS-Dokument RdNr. 18; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 4 RA 11/04 R](#) â JURIS-Dokument RdNr. 18 f.), wobei es sich um Massenproduktion im Sinne von massenhaftem AusstoÃ standardisierter Produkte, die hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der sozialistischen Planwirtschaft ermÃ¶glichen sollten, gehandelt haben muss (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃG Nr. 6 S. 35, S. 46; BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 â [B 4 RA 57/03 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 1 AAÃG Nr. 3 S. 16; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 1/11 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 7/10 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 27). Nach der VO-AVltech sollte nur die technische Intelligenz in solchen Betrieben privilegiert werden, die durch wissenschaftliche Forschungsarbeit und die ErfÃ¼llung technischer Aufgaben in den produzierenden Betrieben einen "schnelleren, planmÃ¤Ãigen Aufbau" der DDR ermÃ¶glichen sollten (vgl. PrÃ¤ambel zur VO-AVltech). Dem lag das so genannte fordistische Produktionsmodell zu Grunde, das auf stark standardisierter Massenproduktion und Konstruktion von GÃ¼tern mit Hilfe hoch spezialisierter, monofunktionaler Maschinen basierte (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23). Denn der MassenausstoÃ standardisierter Produkte sollte hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der Planwirtschaft ermÃ¶glichen (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#) S. 35, S. 46 f.; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23).

Betriebe hingegen, die schwerpunktmÃ¤Ãig Dienstleistungen fÃ¼r die Produktion anderer Betriebe und damit unabdingbare Vorbereitungs- oder Begleitarbeiten fÃ¼r den Produktionsprozess erbrachten, erhalten dadurch nicht den Charakter eines Produktionsbetriebes und erfÃ¼llen â entgegen der Meinung des KlÃ¤gers â nicht die betriebliche Voraussetzung (so explizit fÃ¼r Rationalisierungsbetriebe: BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 4 RA 8/04 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 22; so explizit fÃ¼r Dienstleistungsbetriebe allgemein: BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 4 RA 11/04 R](#) â JURIS-Dokument RdNr. 18; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â [B 4 RA 44/03 R](#) â JURIS-Dokument RdNr. 17; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â [B 4 RA 14/03 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 28). MaÃgebend ist hierbei auf den Hauptzweck abzustellen. Die genannte Produktion muss dem Betrieb das GeprÃ¤ge gegeben haben, also Ã¼berwiegend und vorherrschend gewesen sein (BSG, Urteil vom 10. April 2002 â [B 4 RA 10/02 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AAÃG Nr. 5, S. 29, S. 35; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â [B 4 RA 14/03 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â [B 4 RA 44/03 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 4 RA 8/04 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 4 RA 11/04 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 18). Der Hauptzweck wird dabei nicht durch die Art der HilfsgeschÃ¤fte und HilfstÃ¤tigkeiten geÃ¤ndert oder beeinflusst, die zu seiner Verwirklichung zwangslÃ¤ufig mit ausgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen oder daneben verrichtet werden (vgl. BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â [B 4 RA 14/03 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 28). Besteht das Produkt nach dem Hauptzweck (Schwerpunkt) des Betriebes in einer Dienstleistung, so fÃ¼hren auch produkttechnische Aufgaben, die

zwangsl ufig, aber allenfalls nach- bzw. nebengeordnet anfallen, nicht dazu, dass ein Produktionsbetrieb vorliegt (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003     [B 4 RA 14/03 R](#)     JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004     [B 4 RA 44/03 R](#)     JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004     [B 4 RA 8/04 R](#)     JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004     [B 4 RA 11/04 R](#)     JURIS-Dokument, RdNr. 18).

Zwar handelte es sich beim VEB Ger  te- und Reglerwerk A     um einen Betrieb im Wirtschaftsbereich der Industrie, nicht hingegen um einen solchen, dem die industrielle Fertigung von Sachg  tern in Massenproduktion nach dem fordistischen Produktionsmodell bzw. als Produktionsdurchf  hrungsbetrieb mit serienm   iger Standardfertigung das ma  gebliche Gepr  ge verliehen hat. Dies ergibt sich zur   berzeugung des Gerichts sowohl aus den     teilweise bereits in den Verwaltungsakten der Beklagten befindlichen und im   brigen vom Gericht beigezogenen und dem Kl  ger   bersandten     umfangreichen Betriebsunterlagen sowie aus den beigezogenen Ausk  nften und Aussagen anderer Besch  ftigter des Betriebes, die ebenfalls Klagen auf Feststellung von Zusatzversorgungsanwartschaften im streitgegenst  ndlichen Besch  ftigungsbetrieb erhoben hatten, und insbesondere des Zeugen X    , die in den Verfahren des S  chsischen Landessozialgerichts L 5 RS 817/10 ZVW, L 5 R 176/07, L 5 R 619/06 und L 5 R 503/06 am 12. Januar 2010 sowie am 21. Februar 2012 geh  rt bzw. einvernommen worden sind:

Der VEB Ger  te- und Reglerwerk A     wurde auf Anweisung des Generaldirektors des VEB Kombinat Automatisierungsanlagenbau U     vom 18. Oktober 1983 (Bl. 57-58 der Gerichtsakte) mit Wirkung zum 1. Januar 1984 durch Ausgliederung der Betriebsteile A     und W     sowie der Au  stellen V    , S     und T     aus dem VEB Ger  te- und Reglerwerke Y     mit Sitz in A     gegr  ndet. Er erlangte mit Wirkung vom 1. Januar 1984 gem    der Gr  ndungsanweisung Rechtsf  higkeit und war Kombinatbetrieb des VEB Kombinat Automatisierungsanlagenbau U    . Gem    der Gr  ndungsanweisung vom 18. Oktober 1983 (Bl. 57-58 der Gerichtsakte) wurde mit der Durchf  hrung der Aufgaben zur Betriebsgr  ndung und Gew  hrleistung der vollen Arbeitsf  higkeit ab 1. Januar 1984 der damalige Direktor des Betriebsteils A    , Herr X    , beauftragt und bevollm  chtigt. Aufgrund Eintragungsantrags des Betriebsdirektors X     vom 5. Dezember 1983 (Bl. 59-60 der Gerichtsakte) wurde der VEB Ger  te- und Reglerwerk A     mit Wirkung zum 1. Januar 1984 in das Register der volkseigenen Wirtschaft mit der Betriebsnummer. unter der Registernummer. am 1. Januar 1984 eingetragen und dem Ministerium f  r Elektrotechnik und Elektronik als zust  ndigem Staatsorgan unterstellt (Bl. 52 der Gerichtsakte). Die Rechtsf  higkeit des VEB Ger  te- und Reglerwerk A     erlosch mit Wirkung vom 6. August 1990 durch L  schung von Amts wegen am 11. August 1990 (Bl. 54 der Gerichtsakte). Rechtsnachfolger des Betriebes wurde die Ger  te- und Reglerwerk A     GmbH, die mit GmbH-Vertrag vom 23. Mai 1990 gegr  ndet und am 7. August 1990 im Handelsregister unter der Registernummer HRB. eingetragen wurde (Bl. 55 der Gerichtsakte).

Ausweislich der Eintragungen im Handelsregister (Bl. 55 der Gerichtsakte)

gehörten zum Gegenstand des Unternehmens die Entwicklung, die Projektierung, die Lieferung und Montage, der Service und die Wartung von Automatisierungsanlagen als komplette Leistungen oder als Teilkomponenten, unter Einschluss von Beratungsleistungen über den Einsatz und die Realisierung von Automatisierungssystemen im Rahmen des Vertriebes und als gesonderte Leistungen. Außerdem realisierte das Unternehmen diese Aufgaben im In- und Ausland und koordinierte dabei auch weitere Unternehmen.

Ausweislich des Gründungsberichtes der Geräte- und Reglerwerk A GmbH (Bl. 61-74 der Gerichtsakte) wurde nahezu das gesamte Produktionsprofil des am 30. Juni 1990 bestehenden VEB Geräte- und Reglerwerk A fortgeführt. Im Einzelnen handelte es sich um folgendes Leistungsspektrum: Hauptproduktion "Anlagenbau" im Bereich der chemischen Industrie, Kraftwerke und andere Bereiche, "Gebäudeautomation" mit dem Einsatz von Gerätetechnik (Feldtechnik und Prozessleitsysteme) inklusive Projektierungsinstrumente, Projektierungsmethode und Projektierungsverfahren, Produktionslinie "Verkehrssysteme", Produktionslinie "Verkehrssteuerungen", Montagelohnleistungen und Projektierungsleistungen für Transport- und Hebetchnik, Kleinrationalisierungsmittel, Werkzeugmaschinen, Messtechnik und Vervielfältigungstechnik, Realisierung von Gebäuden und baulichen Anlagen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie zur Stabilisierung des Exports in Form von Außenanlagen, Wärmeübertragern, Garagenkomplex für das Heizhaus, Exportversand für den Betriebsteil T sowie ein Verwaltungsgebäude für den Betriebsteil S, Investitionen im Bereich Montageausrüstungen, Mess- und Prüftechnik, CAD/CAM-Technik. Lediglich der Betriebsteil Metallwarenfabrik R wurde aus der GmbH ausgegliedert, da dessen Produktionsprofil nicht in das Gesamtkonzept des Unternehmens passte.

Das Betriebsaufgabenspektrum und Profil des VEB Geräte- und Reglerwerk A lässt sich auch dem Dokument "Vorschlag für den Ablauf des Besuches des Mitgliedes des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands [SED] und des ersten Sekretärs der ersten SED-Bezirksleitung zur Auswertung der 5. Tagung des Zentralkomitees in der Grundorganisation VEB Geräte- und Reglerwerk A im Stadtbezirk A, Stadt" vom 11. Januar 1987 entnehmen und ist im Dokument "Handmaterial zum Arbeitsbesuch des ersten Sekretärs der Bezirksleitung in der Grundorganisation des VEB Geräte- und Reglerwerk A und zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung der APO 4 am Montag, dem 11. Januar 1988" vom 6. Januar 1988 (nach Bl. 96 der Verwaltungsakte I der Beklagten) beschrieben. Dort ist ausgeführt, dass das Erzeugnis- und Produktionsprofil des Betriebes folgende Bereiche umfasste: projektgebundene Automatisierungsanlagen ohne eigene stationäre Fertigung für Einsatzgebiete in wichtigen Zweigen der Volkswirtschaft, Automatisierungsanlagen aus eigener stationärer Fertigung für Gewerkschaftsautomatisierung, Gebäudeautomation und Lichtsignalanlagen, Konsumgüterproduktion sowie Importverantwortlichkeit für Mess-, Steuer- und Regelanlagen aus den sozialistischen Staaten (Volksrepublik Polen, Ungarische Volksrepublik, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken [UdSSR]). Weiterhin ist in den vorbezeichneten Betriebsunterlagen aufgeführt, dass als Konsumgut der HiFi-Verstärker SV

3930/3935 (Äberleitung vom VEB Sternradio Sonneberg) hergestellt wurde, nachdem es mit dem alten Erzeugnis "Mineta", einem Heimrundfunkempfänger der untersten Preisklasse, nicht möglich war, den volkswirtschaftlichen Bedarf an gemessen am Anteil der Konsumgüterproduktion zu decken. Weiterhin ist ausgeführt, dass sich die wissenschaftlich-technische Arbeit auf die Problemlösungen in folgenden Bereichen konzentrierte: an mikroelektronischer Gleisstromkreis (Staatsplanthema), an mittelschnelles Automatisierungssystem für Anlagenbau, Gebäudeautomation und Gewächshausautomatisierung, an Verkehrssteuerungssystem, an selektive Flammenüberwachung sowie an HiFi-Stereoverstärker.

Auch im "Jahresgeschäftsbericht 1989" des VEB Geräte- und Reglerwerk A vom 12. Februar 1990 (nach Bl. 96 der Verwaltungsakte I der Beklagten) werden die Betriebsgegenstände des streitgegenständlichen Beschäftigungsbetriebes und die dabei erreichten Planerfüllungsergebnisse ausführlich und detailreich beschrieben. Dort wird insbesondere auf die Projektierungs-, Montage- und Inbetriebnahmeleistungen, die der Betrieb verrichtete, hingewiesen. Weiterhin werden die Fertigerzeugnisse für die Bevollziehung, die im Rahmen der Konsumproduktion zu erbringen waren, bezeichnet. Es handelte sich dabei insbesondere um neu entwickelte Erzeugnisse, wie die selektive Flammenüberwachung und den Gewächshauscomputer M 550 sowie M 500 / V 500. Bei der Erfüllung der Planaufgaben werden die ingenieurtechnischen Leistungen bei der Entwicklung des mikroelektronischen Gleisstromkreises und der Knotenschaltanlage L 6000 hervorgehoben. Weiterhin wird der Eigenbau von Rationalisierungsmitteln beschrieben; wobei die Schwerpunkte des Eigenbaus von Rationalisierungsmitteln in den Bereichen Ausrüstungen für die SMD-Technik, 19-Zoll-Systemausrüstung, Prüftechnik für SV 3938, MEGSK und Verdrahtungsprüfung, Kleinrationalisierungsmittel für Montage, automatische Spatenschweißanlage und Schlitzklemmtechnik mit Steckverbindern lagen. Es wird des Weiteren das fertigungstechnologische Vorbereitungsverfahren zum Plastspritzen sowie die Erarbeitung eines technologischen Projektes für die Leiterplattenbestückung, die Schaffung von Rationalisierungsmitteln für eine Labor- und Einstiegstechnologie und Untersuchungen zum Schwallitzen von SMD-Leiterplatten beschrieben. Die realisierten Investitionsvorhaben im Jahr 1989 sind im Einzelnen wie folgt aufgeführt: an Mikrorechenteknik, an HiFi-Verstärker MBK, Rationalisierungsmittel MBK, an Rationalisierung in der Anlagenmontage, an Rekonstruktion, an Rationalisierung der Modernisierung, an Rationalisierung TO95, an Exportversand in S an und T an, an automatische Spatenschweißanlage, an Importe im Anlagenbau und an Montageausrüstungen. Rekonstruktionsinvestitionsschwerpunkte im Jahre 1989 wurden bezeichnet mit: an Messmittel für Fertigungs- und Entwicklungsaufgaben (mittelschnelles Automatisierungssystem MSA, Gleisstromkreis MEGSK, Flammenüberwachung), an Industriecomputer ICA710, an Konsumgüterproduktion Stereoverstärker SV 3930/ SV 3935, an Werkzeugmaschinen für die stationäre Fertigung sowie für den Werkzeugbau sowie an Rationalisierung der Anlagenmontage. Als besondere Schwerpunkte der realisierten Automatisierungsobjekte wurden die Vorhaben im Tanklager Q an, im Komplex P an, die Q an-Gasanlage und der Dampfwirbelschichttrockner in O an;

hervorgehoben.

Außerdem ergibt sich aus der, aus dem Jahr 1989 stammenden, Broschüre "25 Jahre VEB Geräte- und Reglerwerk A" (Bl. 75-92 der Gerichtsakte) das Leistungsprofil des Betriebes sehr plastisch. Dort wird ausgeführt, dass Automatisierungsanlagen in der Chemie, dem Kraftwerksanlagenbau und in Betrieben der Schlüsseltechnologien, wie Mikroelektronik und Glasveredelung, vom VEB Geräte- und Reglerwerk A realisiert worden sind. Des Weiteren wird auf die Anlagen und Einrichtungen zur Gebäudeautomation und dort insbesondere auf einzelne im großen Umfang realisierte Objekte, wie das Grand Hotel und die Charité in U, das Gewandhaus in A sowie das Interhotel Bellevue und die Semperoper in V hingewiesen. Erneut wird zudem auf die Gewächshausklimaregelungsanlagen und die Einrichtungen für die Lagerhallenregelung hingewiesen, die vom Betrieb realisiert worden sind. Solche wurden auch für den Export umgesetzt, so zum Beispiel 900 Anlagen für große Gewächshauskomplexe in der UdSSR. Hervorgehoben wurde des Weiteren die im Betrieb erfolgte Entwicklung von Übertragungs- und Betriebssystemen in Form von Mikroelektronik und eigenen Prozessrechnern, die in allen Produktionslinien des Betriebes zum Einsatz kamen, wie zum Beispiel in den Steuerteilen des Verkehrssteuersystems VSS 5000, den Prozessstationen des modularen, strukturierbaren Automatisierungssystems MSA 5000 und in der selektiven Flammenüberwachung F 200. Hervorgehoben wird des Weiteren, dass das große Leistungsspektrum in Hard- und Software sowie der ständig steigende Bedarf der DDR und des Auslandes dazu geführt hatten, dass sich das Produktionsvolumen des VEB Geräte- und Reglerwerk A in den letzten 25 Jahren (vor dem Jahr 1989) um das 27-fache und die Anzahl der Beschäftigten von 560 Arbeitskräften auf 3500 im Hauptsitz und seinen fünf Betriebsteilen erhöht hatte und der Export seit 1970 um das 61-fache gesteigert wurde. Auch in der Stadt A. wurden verschiedene größere Objekte, die im Einzelnen in der Broschüre benannt werden, mit Automatisierungsanlagen, die vom VEB Geräte- und Reglerwerk A ausgestattet worden sind, bestückt. So zum Beispiel das A. Opernhaus, die Klimatisierung des Interhotels "Am Ring" Stadt A. sowie die Heizungs- und Klimaregelung für das neue Gewandhaus in A. Wie bereits aus den anderen Unterlagen hervorgeht, wurden in der Broschüre als "Erzeugnisse und Leistungen" des VEB Geräte- und Reglerwerk A neben dem allgemeinen Automatisierungsanlagenbau, die Gebäudeautomation, die Gewächshausautomatisierung, die Lagerhallenregelung, die Verkehrssteuerung und die industrielle Flammenüberwachung benannt und ausgeführt, dass sich der Betrieb seit 1982 verstärkt der Produktion von Konsumgütern, zuletzt im Bereich Stereoverstärker und Spaten, die im Betriebsteil Metallwarenfabrik R, die vom Beschäftigungsbetrieb im Jahr 1987 als Betriebsteil übernommen wurde, gewidmet hat.

Im Werbeblatt, dass mit der Überschrift "Leistungsprofil" überschrieben ist (nach Bl. 96 der Verwaltungsakte I der Beklagten), wird auf die einzelnen Leistungsbereiche und die einzelnen vom Betrieb erbrachten Leistungen besonders plastisch hingewiesen. Der Betrieb verfolgte die Projektierung, Fertigung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme, den Kundendienst und die Lizenzverwaltung in folgenden

drei Bereichen: â Automatisierungsanlagen (technologische Hauptlinien Chemieanlagen und Ãhnliche Prozesse, Kernkraftwerke und Kraftwerke sowie Umweltschutz Wasserwirtschaft), â Betriebsmesstechnik (Audapass-Messumformer, Audapass-Druckwandler, Audaflux-WÃ¤rmeleiterkolbenzÃ¤hler, Audaflux-VoltmannzÃ¤hler, WÃ¤rmemengenmessenrichtungen und ZubehÃ¶rgerÃt) sowie â Eisenbahnsicherungstechnik (punktfehlerrmige Zugbeeinflussung). Dabei wird in dem Blatt ausgefÃ¼hrt, dass das Leistungsprofil alle mit der Investition einer Automatisierungsanlage zusammenhÃ¤ngenden Aufgaben umfasste und diese abgestimmt auf die unterschiedlichen Anforderungen der GeschÃftspartner und Kunden verfolgt wurden. Insbesondere wird auf den Entwurf der auftragsbezogenen AutomatisierungslÃ¶sung sowie die Bereitstellung von Standard- und Anwendersoftwareprogrammen hingewiesen. Des Weiteren wird in den "Referenzlisten zum Leistungsprofil" auf die verschiedenen realisierten individuellen Anlagen und Komplexe der Automatisierung sowohl im In- als auch im Ausland hingewiesen.

AusfÃ¼hrlich ist auch im "Lagebericht fÃ¼r das GeschÃftsjahr 1989 des VEB GerÃte- und Reglerwerk A â" (= Ziffer 3 des GrÃ¼ndungsberichtes, Bl. 61-74 der Gerichtsakte) aufgefÃ¼hrt, welche konkreten "Erzeugnislinien" im Betrieb bestanden. Es handelte sich um folgende Bereiche: â allgemeine Prozessautomatisierung (Projektierung und Realisierung von Automatisierungsanlagen fÃ¼r die chemische Industrie und Kraftwerke einschlieÃlich des Services mittels zugieferter AusrÃ¼stungen, [zurzeit Audatech vom VEB GerÃte- und Reglerwerke Y â]), â spezielle Automatisierungslinien (Projektierung und Lieferung von GebÃudeautomatisierungsanlagen einschlieÃlich des Services mit AusrÃ¼stungen der Eigenfertigung und kÃ¼nftig mittels zugieferter AusrÃ¼stungen, Projektierung und Lieferung von GewÃ¤rchehausautomatisierungsanlagen einschlieÃlich des Services, zur Zeit mit AusrÃ¼stungen der Eigenfertigung und kÃ¼nftig mittels Prozessstationen der Eigenfertigung und Leittechnik einer Fremdfirma, Projektierung und Lieferung von Verkehrssignalanlagen einschlieÃlich des Services, zur Zeit mit AusrÃ¼stungen der Eigenfertigung und kÃ¼nftig Ã¼berwiegend mit KreuzungsschaltgerÃten der Eigenfertigung und der Ã¼brigen AusrÃ¼stungen, besonders der Leittechnik, in Gemeinschaftsarbeit mit einer anderen Firma), â AusrÃ¼stungen fÃ¼r den Anlagenbau (Linie GewÃ¤rchehausautomatisierung [Temperaturregelungseinheiten, Berechnungssteuerungseinheiten und weitere dazugehÃ¶rige Komplettierungen], Linie mittelschnelles Automatisierungssystem in der GebÃudeautomatisierung, Linie Verkehrssignalsysteme) sowie â Erzeugnisse fÃ¼r den Direktverkauf (HiFi-VerstÃ¤rker verschiedener Sorten, FlammenÃ¼berwachungsgerÃte verschiedener Sorten, Signalisierungskassetten, Kartenbaugruppensteuerungstechnik und ZentralgerÃte GefÃ¼gelstÃ¤lle).

Dieses Profil eines Ã¼berwiegend komplette und komplexe Anlagen nach den WÃ¼nschen und BedÃ¼rfnissen der Kunden entwickelnden, produzierenden und schlieÃlich montierenden und in Betrieb nehmenden Betriebes wird fÃ¼r den gesamten streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum bestÃ¤tigt durch die Angaben des Zeugen X â, dem ehemaligen Betriebsdirektor des VEB GerÃte- und Reglerwerk A â. Dieser hat im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Einvernahme am 12. Januar

2010 in den Verfahren des Sächsischen Landessozialgerichts L 5 R 176/07, L 5 R 503/06 und L 5 R 619/06 (Bl. 95-97 der Gerichtsakte) mitgeteilt, dass sich das Tätigkeitsprofil der Betriebe VEB Geräte- und Reglerwerke Y und VEB Geräte- und Reglerwerk A seit 1970 nicht grundlegend verändert hat und im Wesentlichen durch die Beschreibung des Unternehmensgegenstandes der Geräte- und Reglerwerke A GmbH, wie sie sich aus dem Handelsregistereintrag und dem Gründungsbericht ergibt, zutreffend wiedergegeben wird. Nach seinen Angaben haben die beiden Beschäftigungsbetriebe zu etwa 60 Prozent produziert und zusätzlich Projektierungs-, Montage- und Inbetriebnahmeleistungen erbracht. Produziert wurden zahlreiche Einzelteile, entweder als Automatisierungsgeräte oder als Bauteile für Automatisierungsanlagen. Der überwiegende Teil dieser Erzeugnisse ist jedoch in den Automatisierungsanlagenbau eingeflossen. Die Beschäftigungsbetriebe haben damit die industriell und in Serie gefertigten Einzelteile nicht überwiegend im Direktverkauf an die Kunden weitergegeben, sondern vielmehr diese zu kompletten und komplexen Anlagen zusammengefügt und diese wiederum nach den Bedürfnissen der Kunden, die zu einem beachtlichen Teil aus der Großindustrie kamen, und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst. Dies gilt entsprechend für die Produktion in den Bereichen Gewächshausautomation und Gebäudeautomatisierung. Der Zeuge gab dazu an, dass der Betrieb bei der Gewächshausautomation im Wesentlichen die Steuerungseinheiten selbst produzierte. Die weiteren notwendigen Bestandteile der Gewächshausautomatisierungsanlage wurden dem Kunden entsprechend seiner Vorgaben und individuellen Wünsche geliefert. Dabei war es erforderlich, dass die entsprechende Anlage je nach Größe auch projektiert wurde. Im Inland wurden diese Anlagen zum Teil auf Wunsch des Kunden auch montiert. Bei den Lichtsignalanlagen wurden ausschließlich die Steuerungseinheiten selbst produziert und diese direkt an die Kunden, die Hauptverwaltungen im Straßenwesen, geliefert. Diesen anderen Betrieben oblag dann in diesem Bereich die konkrete Installation vor Ort. Es wurden etwa 300 Stück im Jahr davon vom Betrieb gefertigt. Weiterhin wurden im Betrieb Steuerungs- und Regelungsanlagen für Klimaanlagen bzw. allgemein für die Gebäudeautomatisierung produziert. Dies umfasste einen Umfang von etwa 100 Stück im Jahr. Diese Steuerungs- und Regelungsanlagen mussten jeweils den Kundenwünschen entsprechend ausgestattet, produziert und geliefert werden. Lediglich bei den vom Betrieb produzierten Flammenüberwachungsgeräten, die zu etwa 500 Stück im Jahr hergestellt wurden, wurde eine standardisierte Produktion, die nicht den Kundenwünschen entsprechend angepasst werden musste, vorgenommen.

Der Umstand, dass die "Hauptproduktionslinie" Automatisierungsanlagenbau regelmäßig nach den konkreten Vorgaben des Auftraggebers vorgenommen und entsprechend der Kundenwünsche in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten realisiert wurde, ergibt sich auch aus den beigezogenen Aussagen und Aussagen anderer Beschäftigter des Betriebes, die ebenfalls Klagen auf Feststellung von Zusatzversorgungsansprüchen im streitgegenständlichen Beschäftigungsbetrieb erhoben hatten. Diese hatten im Rahmen ihrer Anhörung am 12. Januar 2010 in den Verfahren des Sächsischen Landessozialgerichts L 5 R 176/07, L 5 R 503/06 und L 5 R 619/06 (Bl. 95-97 der Gerichtsakte) sowie am 21. Februar 2012 im Verfahren des Sächsischen Landessozialgerichts L 5 RS 817/10

ZVW (Bl. 93-94 der Gerichtsakte) dargelegt, dass der Betrieb Automatisierungsgeräte und Bauteile für Automatisierungsanlagen im Direktverkauf, komplette Automatisierungsanlagen von der Projektierung bis zur Inbetriebnahme und Betreuung, Konsumgüter sowie Lichtsignalanlagen hergestellt hat, wobei das hauptsächliche Tätigkeitsprofil in der Produktion von Bauteilen und Automatisierungsanlagen, in der Errichtung kompletter Automatisierungsanlagen sowie in der Einrichtung von Lichtsignalanlagen bestanden hat. Dabei hatte der Betrieb jeweils vom Kunden eine Schilderung der örtlichen Gegebenheiten erhalten und der Betrieb hat dann das entsprechend notwendige Produkt aus den einzelnen Bauteilen zusammengestellt und als Komplettpaket an den einzelnen Kunden geliefert. Die Installation und Inbetriebnahme erfolgte jeweils durch Monteure des VEB Geräte- und Reglerwerk A. Die Hauptproduktionslinie "Automatisierungsanlagen", die vom Betrieb mit allen Leistungen erbracht wurde, wurde auf die speziellen Kundenbedürfnisse eingerichtet.

Insgesamt wird damit deutlich, dass der Betrieb nicht nur ein vielfältiges Leistungsangebot und die von ihm erbrachten Leistungen an einer Vielzahl von verschiedenen Orten erbracht hatte, sondern auch, dass die durch die vom Betrieb erbrachten Leistungen entstandenen "Produkte" nicht standardisiert, sondern in den sog. "Hauptproduktionslinien" Automatisierungsanlagenbau, Gewächshausautomatisierung sowie Steuerungs- und Regelungsanlagen im Klimaanlagebau bzw. für die Gebäudeautomatisierung individuellen Kundenwünschen entsprachen sowie den spezifischen Vorortgegebenheiten angepasst wurden. Deshalb können weder die Montagearbeiten noch die teilweise in Eigenproduktion hergestellten Anlagenkomponenten als Massenproduktion erachtet werden. Nach der neueren und konkretisierenden Rechtsprechung des BSG zu den von einem Beschäftigungsbetrieb (auch) verrichteten Montagearbeiten kann zwar der Zusammenbau von im Wege industrieller Massenproduktion vorgefertigten Bauteilen zum fertigen Produkt seinerseits Teil der industriellen Produktion sein, wenn die montierten, also einem planmäßigen Zusammenbau von Bauteilen entsprechenden, Endprodukte ihrerseits massenhaft hergestellt werden und daher ihr Zusammenbau mehr oder weniger schematisch anfällt. Treten dagegen unter anderem individuelle Kundenwünsche, wie der zusätzliche Einbau von besonders gefertigten Teilen oder der Bau eines zwar aus standardisierten Einzelteilen bestehenden, so aber vom Hersteller nicht vorgesehenen und allein auf besondere Anforderungen gefertigten Produkts, in den Vordergrund, entfällt der Bezug zur industriellen Massenproduktion (BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 [B 5 RS 7/10 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 31; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 [B 5 RS 1/11 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 27; BSG, Urteil vom 9. Mai 2012 [B 5 RS 8/11 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 23; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 [B 5 RS 5/11 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 24; BSG, Urteil vom 20. März 2013 [B 5 RS 3/12 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 26). Denn der versorgungsrechtliche Begriff der Massenproduktion im Sinne der VO-Alttech ist auf die standardisierte Herstellung einer unbestimmten Vielzahl von Sachgütern gerichtet. Er ist damit in quantitativer Hinsicht allein durch die potentielle Unbegrenztheit der betrieblichen Produktion gekennzeichnet, wobei es nicht auf das konkrete Erreichen einer bestimmten Anzahl von Gütern ankommt, die der

Betrieb insgesamt produziert oder an einzelne Kunden abgegeben hat. In ihrem wesentlichen qualitativen Aspekt unterscheidet sich die Massenproduktion von der auftragsbezogenen Einzelfertigung mit Bezug zu individuellen Kundenwünschen als ihrem Gegenstück dadurch, dass der Hauptzweck des Betriebs auf eine industrielle Fertigung standardisierter Produkte in einem standardisierten und automatisierten Verfahren gerichtet ist. Es ist in erster Linie diese Produktionsweise, die den Begriff der Massenproduktion im vorliegenden Zusammenhang kennzeichnet, und die inhaltliche Gesamtbetrachtung des Betriebs insofern, die ihn zu einem Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens macht.

"Standardisiert und automatisiert" in diesem Sinne ist alles hergestellt, was mit einem vom Hersteller vorgegebenen Produkt nach Art, Aussehen und Bauweise identisch ist, aber auch dasjenige Sachgut, das aus mehreren ihrerseits standardisiert und automatisiert hergestellten Einzelteilen zusammengesetzt und Teil einer einseitig und abschließend allein vom Hersteller vorgegebenen Produktpalette ist (BSG, Urteil vom 9. Mai 2012 – [B 5 RS 8/11 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 – [B 5 RS 5/12 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 26; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 – [B 5 RS 5/11 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 26).

Wegen der Erstellung komplexer Anlagen gemäß den Kundenwünschen bzw. den örtlichen Gegebenheiten handelte es sich nicht um einen mehr oder weniger schematisch anfallenden Zusammenbau von Bauteilen, so dass prägend für den Hauptzweck des VEB Geräte- und Reglerwerk A – die Herstellung individueller komplexer Automatisierungsanlagen, Gewächshausautomatisierungslösungen sowie Steuerungs- und Regelungsanlagen im Klimaanlagenbau bzw. für die Gebäudeautomatisierung, und nicht die Herstellung massenhafter Produkte in standardisierter und automatisierter Weise war.

Daraus wird insgesamt deutlich, dass sich das Gericht (weder im vorliegenden Urteilsbeschluss, noch in der Entscheidung vom 24. November 2015 im Verfahren [L 5 RS 647/15](#)), entgegen den, von den Kläger-Prozessbevollmächtigten im Berufungsbegründungsschriftsatz vom 18. Februar 2020 vorgetragenen Behauptungen, weder darauf beruft, der VEB Geräte- und Reglerwerk A – habe vornehmlich "Kühlschränkelemente" (?) hergestellt, noch trifft die Behauptung zu, der Betrieb habe "ausschließlich die Lichtsignalanlagen für die gesamte DDR hergestellt bzw. montiert". Auch der Vortrag, in Ansehung der Entscheidung des BSG vom 19. Juli 2011 im Verfahren [B 5 RS 7/10 R](#) sei die Einschätzung fehlerhaft vorgenommen worden, trifft – wie dargelegt – nicht zu. Denn das BSG hat gerade nicht – wie pauschal vorgebracht wurde – entschieden, dass auch Montagebetriebe zu den Produktionsdurchführungsbetrieben gehören würden.

Soweit der Betrieb überhaupt eine industrielle Produktion im Sinne des fordistischen Produktionsmodells bzw. im Sinne der standardisierten und automatisierten industriellen Massenproduktion angestrebt hat, ergibt sich derartiges maximal für die von ihm in Eigenproduktion selbst hergestellten Ausrüstungskomponenten, wie sie im "Lagebericht für das Geschäftsjahr 1989 des VEB Geräte- und Reglerwerk A –" (= Ziffer 3. des Gründungsberichts der Geräte- und Reglerwerk A – GmbH, Bl. 61-74 der Gerichtsakte) bezeichnet sind.

Diese produzierten Sachg ter dienten jedoch lediglich dem eigentlichen Betriebszweck, n mlich der Ausstattung und dem individuellen Zusammenbau der Automatisierungsanlagen und Automatisierungssysteme. Produktion im Sinne des vom BSG f r erforderlich erachteten fordistischen Produktionsmodells bzw. im Sinne der standardisierten und automatisierten industriellen Massenproduktion in Form der industriellen und serienm  ig wiederkehrenden Fabrikation folgt aus dieser Herstellung von Sachg tern jedoch deshalb nicht, weil die Verwendung dieser Teile bei den Montagearbeiten des Betriebes keine den Betriebszweck pr gende Aufgabe darstellte. Denn bei diesen Produktionst tigkeiten, also den Eigenerzeugnisherstellungen des Betriebes, handelt es sich lediglich um dem eigentlichen Betriebszweck dienende und damit untergeordnete Aufgaben. Der Hauptzweck eines Betriebs wird n mlich nicht durch die Art der Hilfgesch fte und Hilfst tigkeiten ge ndert oder beeinflusst, die zu seiner Verwirklichung zwangsl ufig mit ausgef hrt werden m ssen oder daneben verrichtet werden (vgl. BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â   [B 4 RA 14/03 R](#) â   JURIS-Dokument, RdNr. 28). Besteht das Produkt nach dem Hauptzweck (Schwerpunkt) des Betriebes, wie hier,  berwiegend in einer individuellen Produktion oder Dienstleistung, so f hren auch produkttechnische Aufgaben, die zwangsl ufig, aber allenfalls nach- bzw. nebengeordnet anfallen, nicht dazu, dass ein Produktionsbetrieb vorliegt (vgl. BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â   [B 4 RA 14/03 R](#) â   JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â   [B 4 RA 44/03 R](#) â   JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â   [B 4 RA 8/04 R](#) â   JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â   [B 4 RA 11/04 R](#) â   JURIS-Dokument, RdNr. 18). Auch die vom Betrieb wahrgenommenen Aufgaben der Rationalisierung sind lediglich produktionsbegleitende Aufgaben im Dienstleistungssektor, weshalb Rationalisierungsbetriebe nach der Rechtsprechung des BSG ebenfalls nicht den industriellen Produktionsbetrieben zugeordnet werden k nnen, weil sie schwerpunktm  ig Dienstleistungen f r die Produktion anderer Betriebe und damit unabdingbare Vorbereitungs- oder Begleitarbeiten f r den Produktionsprozess erbrachten, dadurch nicht den Charakter eines Produktionsbetriebes erhalten und nicht die betriebliche Voraussetzung erf llen (vgl. dazu nochmals explizit f r Rationalisierungsbetriebe: BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â   [B 4 RA 8/04 R](#) â   JURIS-Dokument RdNr. 20; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â   [B 4 RS 3/06 R](#) â   JURIS-Dokument, RdNr. 22; sowie explizit f r Dienstleistungsbetriebe allgemein: BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â   [B 4 RA 11/04 R](#) â   JURIS-Dokument RdNr. 18; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â   [B 4 RA 44/03 R](#) â   JURIS-Dokument RdNr. 17; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â   [B 4 RA 14/03 R](#) â   JURIS-Dokument, RdNr. 28).

Vor diesem Hintergrund erkl rt sich auch die Einordnung des Besch ftigungsbetriebes nach der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR in die Wirtschaftsgruppe 16639 (Reparatur- und Montagebetriebe der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik). Nach  berzeugung des Gerichts ist neben den aus den Betriebsunterlagen und den Angaben der Zeugen hervorgehenden Aufgaben des VEB Ger te- und Reglerwerk A â ; auch die Ankn pfung an die Zuordnung des Betriebes in der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR ein geeignetes abstrakt-generelles Kriterium der Bewertung der Hauptt tigkeit des Besch ftigungsbetriebes des Kl gers (vgl. dazu auch: BSG, Beschluss vom 13.

Februar 2008 â [B 4 RS 133/07 B](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 11, wonach der Zuordnung in die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR die Bedeutung einer Hilfstatsache zukommen kann, welche bei der BeweiswÃ¼rdigung fÃ¼r die GeprÃ¼gfeststellung erheblich werden kann). Dies ergibt sich vor allem aus dem Vorwort zur Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR fÃ¼r das Jahr 1985, die im Bundesarchiv zugÃ¤nglich ist und die belegt, dass bereits die DDR im Rahmen ihrer Ãkonomischen Planung und statistischen Abrechnung eine Einteilung der Betriebe nach ihren Hauptaufgaben (ihrer HaupttÃ¤tigkeit) im System der erweiterten Reproduktion (und damit nach Ãkonomischen Gesichtspunkten) vorgenommen hat. Danach erfolgte die Zuordnung der selbstÃ¤ndigen wirtschaftlichen Einheiten â Betriebe, Einrichtungen, Organisationen u.a. â unabhÃ¤ngig von der Unterstellung unter ein Staats- oder wirtschaftsleitendes Organ und der sozialÃkonomischen Struktur. Die Systematik der Volkswirtschaftszweige war damit frei von mÃglichen VerÃ¤nderungen, die durch verwaltungsmÃ¤Ãige Unterstellungen der Betriebe und Einrichtungen hervorgerufen werden konnten. In der Systematik der Volkswirtschaftszweige wurde die Volkswirtschaft der DDR in neun Wirtschaftsbereiche gegliedert: 1. Industrie, 2. Bauwirtschaft, 3. Land- und Forstwirtschaft, 4. Verkehr, Post und Fernmeldewesen, 5. Handel, 6. sonstige Zweige des produzierenden Bereichs, 7. Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, Vermittlungs-, Werbe-, Beratungs-, und andere BÃ¼ros, Geld- und Kreditwesen, 8. Wissenschaft, Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen und 9. staatliche Verwaltung, gesellschaftliche Organisationen. Die Zuordnung der selbststÃ¤ndigen wirtschaftlichen Einheiten zu den Gruppierungen erfolgte entsprechend dem Schwerpunkt der Produktion bzw. Leistung oder dem Hauptzweck der Einrichtung, wobei jede Einheit nur einer Gruppierung zugeordnet werden konnte, mithin der Hauptzweck des Betriebes dazu ermittelt werden musste. Sie wurde von den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung fÃ¼r Statistik in Zusammenarbeit mit den Fachorganen festgelegt. Eine Ãnderung der Zuordnung bedurfte der Zustimmung der fÃ¼r den Wirtschaftszweig verantwortlichen Fachabteilung der Staatlichen Zentralverwaltung fÃ¼r Statistik und sollte nur dann erfolgen, wenn die Hauptproduktion des Betriebs grundsÃ¤tzlich umgestellt worden war. Gerade diese Zuordnung der einzelnen BeschÃ¤ftigungsbetriebe im Rahmen der Systematik der Volkswirtschaftszweige bildet ein wesentliches, von subjektiven Elementen freies, aus dem Wirtschaftssystem der DDR selbst stammendes Kriterium zur Beurteilung des Hauptzwecks eines Betriebes um festzustellen, ob fÃ¼r einen fiktiven Einbeziehungsanspruch in die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz die nach der vom BSG herausgearbeiteten verfassungskonformen Auslegung erforderliche betriebliche Voraussetzung erfÃ¼llt ist. Soweit danach unter Heranziehung der in den Formularschreiben des VEB GerÃ¤te- und Reglerwerk A â verwendeten Betriebsnummer 01777043 (Bl. 59 der Gerichtsakte) â die mit der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen Betriebsnummer. (Bl. 52 der Gerichtsakte) nicht Ã¼bereinstimmt, weil deren nachtrÃ¤gliche Ãnderung offensichtlich vergessen wurde einzutragen â der Betrieb ausweislich der in einem anderen Verfahren beigezogenen Auskunft aus dem Bundesarchiv vom 2. Mai 2005 (Bl. 98 und 56 der Gerichtsakte) auch im Jahr 1990 der Wirtschaftsgruppe 16639 (Reparatur- und Montagebetriebe der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik) zugeordnet war, ist diese Wirtschaftsgruppe gerade

nicht dem produzierenden Bereich der Industrie oder des Bauwesens zugehörig. Die statistische Einordnung des Betriebes in die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR korrespondiert damit mit den sich aus den Betriebsunterlagen und den Angaben der Zeugen ergebenden Hauptaufgaben des Betriebes und kann daher als bestärkendes Indiz deklariert werden. Dem Beschäftigungsbetrieb des Klägers gab somit nicht $\hat{=}$ wie vom BSG für einen bundesrechtlichen Anspruch für erforderlich erachtet $\hat{=}$ die industrielle Produktion im Sinne des fordistischen Produktionsmodells (vgl. ausdrücklich: BSG, Urteil vom 9. April 2002 $\hat{=}$ [B 4 RA 41/01 R](#) $\hat{=}$ [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#), S. 29, S. 46 und S. 47; BSG, Urteil vom 23. August 2007 $\hat{=}$ [B 4 RS 3/06 R](#) $\hat{=}$ JURIS-Dokument, RdNr. 23) bzw. die massenhafte Produktionsdurchführung (vgl. dazu ausdrücklich: BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 $\hat{=}$ [B 5 RS 1/11 R](#) $\hat{=}$ JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 $\hat{=}$ [B 5 RS 7/10 R](#) $\hat{=}$ JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 $\hat{=}$ [B 5 RS 4/10 R](#) $\hat{=}$ JURIS-Dokument, RdNr. 25), das heißt die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung beziehungsweise Produktion von Sachgütern beziehungsweise der massenhafte Ausstoß von Neubauwerken das Gepräge. Ein isoliertes Abstellen auf die Einordnung des Betriebes in den Wirtschaftsbereich 1 (Industrie) ist nicht zielführend, weil die konkrete Einordnung des Beschäftigungsbetriebes in den konkreten Wirtschaftszweig 16639 nicht für, sondern gegen die Einordnung des Betriebes in den Bereich der standardisierten produzierenden Industrie spricht. Denn die Gruppenbildung und Wortwahl innerhalb der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR zeigt die begriffliche Unterscheidung zwischen "Herstellung" im Sinne von Produktion einerseits und "Reparatur und Montage" andererseits im Sprachgebrauch der DDR. Im Wirtschaftszweig 16639 waren konkret $\hat{=}$ ausgehend davon, dass die Zuordnung der Einheit zu den Gruppierungen entsprechend dem Schwerpunkt der Produktion bzw. Leistung oder dem Hauptzweck der Einrichtung erfolgte $\hat{=}$ u.a. die Montagebetriebe der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik erfasst. Demgegenüber wurden die Betriebe, die sich hauptsächlich mit der "Herstellung von Geräten und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung" befassten, dem Wirtschaftszweig 16631 zugeordnet.

Soweit in der rentenberatenden Literatur zum Teil ausgeführt wird, der Sprachgebrauch der DDR habe am 30. Juni 1990 unter den Begriff der Produktion sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Produktionsprozesses subsumiert, so dass es nur auf den Begriff der Produktion an sich ankomme, wozu auch die Erbringung von produktiven/materiellen Leistungen zähle (vgl. dazu explizit: Lindner, "Das Märchen von der Massenproduktion", rv [= Die Rentenversicherung] 2012, 107-115; im Ergebnis ebenso: Schmidt, "Technische Intelligenz: Die widersprüchliche Rechtsprechung des BSG zum Produktionsbegriff bei der betrieblichen Voraussetzung für die Rechtsanwendung des AAÜG", rv 2011, 141, 144), trifft dies zum einen ausweislich der vorherigen Erörterungen nicht zu. Und zum anderen würde dies im vorliegenden Zusammenhang, träfen die Ausführungen zu, zu keiner anderen rechtlichen Bewertung führen. Denn selbst wenn der ökonomische Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990 den Produktionsbegriff in einem weiten oder erweiterten Sinn verstanden haben sollte, kann dieser nicht zu Grunde gelegt werden, weil er von der Versorgungsordnung

nicht inkorporiert worden ist. Die Voraussetzung der Beschäftigung in einem Produktionsbetrieb ergibt sich nach Auffassung des BSG aus einem Umkehrschluss zu Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB, weil anderenfalls die Gleichstellung nicht produzierender Betriebe in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB mit Produktionsbetrieben ohne Bezug wĂ¤re. Der Begriff des Produktionsbetriebes erfasst nur solche Betriebe, die SachgĂ¼ter im Hauptzweck industriell gefertigt haben. Der Betrieb musste auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von SachgĂ¼tern ausgerichtet gewesen sein. Das BSG setzt industriell und serienmĂ¤Ăig wiederkehrend ausdrĂ¼cklich gleich (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 â   [B 4 RA 14/03 R](#) â   JURIS-Dokument, RdNr. 28). Die Bedeutung der damit verbundenen Begriffsbildung in der Wirtschaft der DDR hat das BSG unter Darstellung der Wirtschaftsgeschichte zur Zeit des Erlasses der ma geblichen Versorgungsnormen herausgearbeitet (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â   [B 4 RA 41/01 R](#) â   SozR 3-8570 Â§ 1 AA  G Nr. 6 S. 40, S. 46 f.). Daher ist fĂ¼r die Zuordnung zu den Produktionsbetrieben weder auf die tatsĂchliche Handhabung durch die Organe und Betriebe der DDR, noch auf ein weites Ă konomisches VerstĂndnis in Ă konomischen Kompendien der DDR, sondern auf den staatlichen Sprachgebrauch abzustellen, wie er sich aus den einschl gigen Verordnungen der DDR zum Bereich der volkseigenen Betriebe erschlie t; diesbez glich wird nochmals auf die oben eingangs ausf hrlich dargelegten leitenden Grundlinien zur Interpretation des Begriffs "Produktionsbetrieb" verwiesen. Deshalb waren volkseigene Produktionsbetriebe der Industrie nur solche, die â   neben etwaigen anderen Aufgaben â   durch eine stark standardisierte Massenproduktion und Konstruktion von GĂ¼tern mit Hilfe hoch spezialisierter, monofunktionaler Maschinen im Sinne des fordistischen Produktionsmodells bzw. im Sinne der standardisierten und automatisierten industriellen Massenproduktion (Produktionsdurchf hrungsbetrieb) ihr Gepr ge erhalten haben. Somit kann nicht einem Produktionsbegriff in einem weit verstandenen Sinne gefolgt werden. Diese Wertung, dass unter Produktion die Erbringung von produktiven/materiellen Leistungen verstanden worden sei, mag zwar dem in der DDR vielfach Ă blichen und aus den Bekundungen des KI gers erkennbar hervorgehenden, offen praktizierten Sprachgebrauch entsprochen haben, wird jedoch dem nach der â   bereits angef hrten â   h chstrichterlichen Rechtsprechung ma geblichen Auslegungskriterium, nĂmlich dem aus den Verordnungen ersichtlichen staatlichen Sprachgebrauch, nicht gerecht. Dass das danach erforderliche fordistische Produktionsmodell bzw. die standardisierte und automatisierte industrielle Massenproduktion sp ter nicht mehr tragend gewesen sei, da es im Verlauf der DDR-Geschichte immer wieder ver nderte Schwerpunktsetzungen in der Industriepolitik gegeben habe, wie der KI ger-Prozessbevollm chtigte sinngem   ausf hrt, f hrt zu keiner anderen Beurteilung. Denn, dass die nach der Rechtsprechung f r die Auslegung ma geblichen Regelungen der zu Bundesrecht gewordenen Regelungen der AVItech, die sich aus den Texten der VO-AVItech und der 2. DB ergeben, bzw. die f r ihr VerstĂndnis ma geblichen DDR-Verordnungen zum Bereich der volkseigenen Betriebe den immer wieder ver nderten Schwerpunktsetzungen in der Industriepolitik angeglichen worden seien, ist nicht ersichtlich, insbesondere im Hinblick auf die seit ihrem Erlass unver ndert gebliebene VO-AVItech und die 2. DB (BSG, Beschluss vom 22. Juni 2010 â   [B 5 RS 94/09 B](#) â   JURIS-Dokument RdNr. 12). Von Belang sind allein die Entwicklungen des versorgungsrechtlichen

Sprachgebrauchs (BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 7/10 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 1/11 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 21).

2. Beim BeschÃftigungsbetrieb des KlÃgers handelte es sich auch nicht um einen, den volkseigenen Produktionsbetrieben in den Bereichen Industrie oder Bauwesen, gleichgestellten Betrieb im Sinne von Â§ 1 VO-AVltech. Die Festlegung, welche Betriebe gleichgestellt waren, wurde nicht in der Regierungsverordnung getroffen, sondern der DurchfÃ¼hrungsbestimmung Ã¼berantwortet (vgl. Â§ 5 VO-AVltech). Nach Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB waren den volkseigenen Betrieben gleichgestellt: wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute; Versuchsstationen; Laboratorien; KonstruktionsbÃ¼ros; technische Hochschulen; technische Schulen; Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens; Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene GÃ¼ter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien. Der VEB GerÃte- und Reglerwerk A â kann unter keine dieser Betriebsgruppen gefasst werden, da Montagebetriebe der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik nicht aufgefÃ¼hrt sind. Eine Einbeziehung dieser Betriebe hÃ¤tte nur erfolgen kÃ¶nnen, wenn die nach Â§ 5 VO-AVltech ermÃchtigten Ministerien die Regelung in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB dahingehend ergÃnzt hÃ¤tten. Das ist nicht der Fall.

Um das Analogieverbot, das aus den Neueinbeziehungsverboten in dem zu Bundesrecht gewordenen Rentenangleichungsgesetz der DDR (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 Einigungsvertrag) und dem Einigungsvertrag (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchst. a Satz 1 Halbsatz 2 zum Einigungsvertrag) folgt, nicht zu unterlaufen, hat sich eine Auslegung der abstrakt-generellen Regelungen des Versorgungsrechts "strikt am Wortlaut zu orientieren" (so zuletzt nachdrÃ¼cklich: BSG, Beschluss vom 13. Februar 2008 â [B 13 RS 133/07 B](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 14; ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â [B 5 RS 6/09 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â [B 5 RS 9/09 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â [B 5 RS 10/09 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â [B 5 RS 16/09 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â [B 5 RS 17/09 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 32; im Ãbrigen zuvor so bereits: BSG, Urteil vom 7. September 2006 â [B 4 RA 39/05 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 7. September 2006 â [B 4 RA 41/05 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23). FÃ¼r die Antwort darauf, ob das Versorgungsrecht â aus welchen GrÃ¼nden auch immer â bestimmte Betriebsgruppen einbezogen oder nicht einbezogen hat, kann nur auf die sprachlich abstrakt-generellen und ihrem Wortlaut nach zwingenden Texte der Versorgungsordnungen und ihrer DurchfÃ¼hrungsbestimmungen abgestellt werden (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 42/01 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 27).

Eine Erweiterung des Kreises der gleichgestellten Betriebe ist daher nicht mÃ¶glich. Zum einen ist nach dem Wortlaut von Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB die AufzÃhlung der dort genannten Betriebe abschlieÃend. Zum anderen ist eine nachtrÃgliche

Korrektur der im Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme am 30. Juni 1990 geltenden abstrakt-generellen Regelungen der DDR, auch soweit sie willkürlich gewesen sein sollten, durch die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt nicht zulässig, worauf das BSG wiederholt hingewiesen hat (vgl. BSG, Urteil vom 9. April 2002 – [B 4 RA 3/02 R](#) – [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 7](#) S. 68). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die in nunmehr ständiger Rechtsprechung des BSG aufgestellten Grundsätze im Hinblick auf [Art. 3 des Grundgesetzes \(GG\)](#) nicht beanstandet (BVerfG, Beschlüsse vom 26. Oktober 2005 – [1 BvR 1921/04](#), [1 BvR 203/05](#), [1 BvR 445/05](#), [1 BvR 1144/05](#) – [NVwZ 2006, 449](#) und vom 4. August 2004 – [1 BvR 1557/01](#) – [NVwZ 2005, 81](#)). Nach Auffassung des BVerfG ist es zulässig, dass sich das BSG am Wortlaut der Versorgungsordnung orientiert und nicht an eine Praxis oder an diese Praxis möglicherweise steuernde unveröffentlichte Richtlinien der DDR anknüpft.

3. Auch der vom Kläger im Laufe des Verfahrens wiederholt vorgebrachte Ungleichbehandlungsvorwurf begründet keinen Anspruch auf Feststellung seiner Beschäftigungszeiten vom 1. März 1975 bis 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÖG. Ein Verstoß gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#) liegt nicht vor, soweit er rügt, anderen ehemaligen Kollegen (insbesondere dem namentlich benannten Kollegen N., der mit dem Kläger im gleichen Büro gearbeitet habe) seien die Zeiten ihrer Tätigkeit im VEB Geräte- und Reglerwerk A. als Zeiten im Rahmen der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz in den volkseigenen Betrieben der ehemaligen DDR anerkannt worden. Denn selbst wenn dies so sein sollte, begründet dieser Umstand keinen Anspruch des Klägers auf Gleichbehandlung, da dies dem geltenden Recht widerspricht. Das geltende Recht kennt keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht, denn dies würde der Bindung der Gerichte an Recht und Gesetz ([Art. 20 Abs. 3 GG](#)) zuwiderlaufen (vgl. lediglich: BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 1979 – [1 BvL 25/77](#) – [BVerfGE 50, 142](#) [166]; BSG, Urteil vom 21. Mai 2003 – [B 6 KA 32/02 R](#) – [SozR 4-2500 Â§ 106 Nr. 1](#)). Eine rechtswidrige Leistung oder Feststellung kann der Kläger damit nicht mit Erfolg begehren. Die Beklagte wird vielmehr aufgrund der namentlichen Benennung des zu Unrecht begünstigten Kollegen (N.) zu prüfen haben, inwieweit dessen Zusatzversorgungsanswartschaften im Rahmen der ersten Stufe eines Abschmelzungsverfahrens nach [Â§ 48 Abs. 3 SGB X](#) als rechtswidrig festgestellt zu deklarieren sind.

4. Auch sämtliche weitere Einwände des Klägers im Berufungsverfahren sind nicht geeignet zu einer anderen Bewertung der tatsächlichen Rechtslage Veranlassung zu geben. Soweit der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten wiederholt vortragen ließ, die Verwaltungsakten der Beklagten seien nicht vollständig, mag dies zwar – wegen der zwischenzeitlichen Vernichtung von Altunterlagen – zutreffend sein, ändert aber am Ergebnis des Rechtsstreits nichts, weil das Gericht die zur vollständigen Beurteilung des konkreten Sachverhalts erforderlichen Betriebsunterlagen ergänzend beigezogen und dem Kläger zur Verfügung gestellt hat. Soweit der Kläger bemängelt, dieselbe Richterin am Sozialgericht Leipzig, die das klageabweisende Urteil im konkreten Verfahren ([S 13 RS 447/17](#)) am 7. August 2019 gefällt habe, habe dieses nur aus

ihrem eigenen Urteil vom 24. Oktober 2007 (S [13 R 473/06](#)) nahezu wortwörtlich
abgeschrieben, führt auch dies zu keiner anderen Bewertung der Rechtslage, weil
hieraus unter keinem rechtlich beachtlichen Aspekt ein Anspruch des Klägers auf
fingierte Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz
folgt. Dass die 13. Kammer des Sozialgericht Leipzig seit Jahrzehnten die
grundsätzliche Rechtsprechung des BSG zur Begründung fingierter
Zusatzversorgungsanswartschaften nicht teilt, ist zwar misslich, aber nicht zu
ändern, zumal dieses Vorgehen von der richterlichen Entscheidungsfreiheit
gedeckt ist. Aus diesem Grund hat das Sächsische Landessozialgericht diese
Urteile jeweils unter dem Blickwinkel der Rechtsprechung des BSG neu zu bewerten,
was auch im vorliegenden konkreten Fall wieder umfangreich erfolgte. Soweit der
Kläger vortragen ließe, der VEB sei keine "leere Hülle" gewesen, geht dieser
Vortrag vollkommen am konkreten Rechtsstreit vorbei, weil im konkreten, zur
Entscheidung anstehenden Überprüfungsverfahren weder von der Beklagten,
noch vom Sozialgericht und erst recht nicht vom Sächsischen Landessozialgericht
der Einwand erhoben wurde, der VEB Geräte- und Reglerwerk A GmbH sei am 30. Juni
1990 nur noch eine GmbH nicht mehr in den aktiven Prozess irgendeiner Produktion
eingebundene GmbH "leere Hülle" gewesen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.05.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024